

Irene Alt (Rheinland-Pfalz)

(A) sung, die Arbeitgebern und Auszubildenden endlich Sicherheit geben würde, und wäre auch im Hinblick auf eine gelingende Integration sinnvoll.

Das wäre übrigens auch das, was zum Beispiel das Handwerk selbst sich wünscht. Der Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, Hans Peter Wollseifer, kritisiert das vorliegende Gesetz als zu restriktiv und spricht sich für einen gesicherten Aufenthaltsstatus während der gesamten Berufsausbildung aus. Dem kann ich mich nur anschließen.

Die Bundesregierung hat mit dieser halbherzigen Regelung eine große Chance vertan. Das ist angesichts des Fachkräftemangels auch ein Schlag ins Gesicht der deutschen Wirtschaft.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Ähnliches lässt sich über den Zugang zu den Integrationskursen sagen. Die Integrationskurse selbst sind eine Erfolgsgeschichte. Rund 1 Million Menschen haben bisher an einem Integrationskurs teilgenommen. Die Kurse haben die Integrationspolitik in Deutschland deutlich nach vorne gebracht. Warum schreibt man diese Erfolgsgeschichte nicht fort? Warum nutzt man nicht die Chance und weitet den Zugang zu den Integrationskursen aus, etwa für Geduldete oder für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger? Auch hier bleibt eine Möglichkeit, unser Land integrationspolitisch fitter für die Zukunft zu machen, ungenutzt.

(B) Sehr bedauerlich finde ich die vorgesehenen Regelungen zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug. Wir alle wissen, welche dramatischen Fälle es in den vergangenen Jahren wegen des Sprachnachweises gegeben hat. De facto reißt die Nachweispflicht Familien auseinander. Die vorgesehene Härtefallklausel löst die rechtlichen und rechtspolitischen Fragestellungen nicht.

Daher bin ich nach wie vor der Meinung: Der Nachweiszwang vor der Einreise gehört abgeschafft. Deutsch lernen ist wichtig. Aber Deutsch lernt man am besten dort, wo die Sprache im Alltag gesprochen wird – bei uns vor Ort.

Der gesamte Bereich der Aufenthaltsbeendigung ist immer noch das Sorgenkind dieses Gesetzes. Die Abschiebehaft ist eine sehr fragwürdige Schwerpunktsetzung. Haft ist das schärfste Schwert, das unser Staat in die Hand nimmt. Haft ist immer nur Ultima Ratio. Warum betont dieses Gesetz Abschiebehaft dann so sehr?

Warum fehlen Regelungen von Alternativen, etwa eine Meldepflicht oder eine Kautionsregelung?

Wieso stärken wir nicht die freiwillige Ausreise? Sie ist nach der Vorgabe der EU-Rückführungsrichtlinie zu bevorzugen. Das entspricht auch der Verwaltungspraxis in allen Bundesländern. Wir in Rheinland-Pfalz haben sehr gute Erfahrungen mit der freiwilligen Ausreise gemacht; ich habe hier schon häufig darüber gesprochen. Bei uns gibt es weitaus mehr freiwillige Ausreisen als Abschiebungen. Rund drei Viertel der Ausreisepflichtigen reisen freiwillig zurück, nur ein Viertel muss abgeschoben werden.

(C) Eine solche – moderne und humane – Rückführungs- politik brauchen wir. Wir brauchen eine gesetzlich verankerte Ausreiseberatung und eine gesetzlich verankerte Ausreiseförderung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, man sieht hier mehr als deutlich: Es besteht großer Reformbedarf bei diesem Gesetz. Das kommt in unserem Entschließungsantrag zum Ausdruck, den wir im Innenausschuss gemeinsam mit Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen eingebracht haben. Ich bitte um Ihre Unterstützung des Entschließungsantrags. – Vielen herzlichen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Das Wort für Thüringen hat Herr Professor Dr. Hoff.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir beraten heute im zweiten Durchgang das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung.

Ich muss leider gleich zu Beginn meiner Ausführungen konstatieren, dass der Bundestag die Forderungen des Bundesrates vom Februar 2015 nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt hat.

Auch die Argumente der Sachverständigen, die der Bundestag in öffentlicher Sitzung im März 2015 anhörte, sind nicht angemessen gewürdigt worden.

(D) Ich weiß, dass sich Bund und Länder, aber auch die Länder untereinander in vielen Punkten einig sind. In einigen Aspekten bestehen aber deutliche Differenzen, was sich auch in der einen oder anderen Protokollerklärung in der Ministerpräsidentenkonferenz gezeigt hat. Gestatten Sie mir zu versuchen, die Ambivalenz, die sich in diesem Gesetz ausdrückt, deutlich zu machen!

Zunächst aber: Der Text offenbart schwere handwerkliche Mängel, die – so ist unsere Auffassung – mit großem Arbeitsaufwand für Rechtsprechung und Rechtspflege verbunden sein werden.

Was ich besonders kritisiere, ist das Menschenbild, das zwischen den Zeilen des Gesetzes auftaucht; denn es drängt sich der Eindruck auf, dass in „schutzwürdige“ und „nicht schutzwürdige“, in „richtige“ und „falsche“ Flüchtlinge unterteilt wird. Diese Segregation kritisiere ich. Sie lässt sich in der Praxis kaum durchhalten, wenn wir uns die Lage der Roma und Sinti auf dem Balkan anschauen. Trotz existenzbedrohender Diskriminierung, vielfach gewalttätiger Übergriffe, des Abstellens von Energie und Wasser in einzelnen Dörfern Ungarns und pogromartiger Stimmungen, die auch von Regierungsparteien geschürt werden, werden die betreffenden Personen von vornherein als nicht schutzwürdig angesehen. Das ist kein Einzelbeispiel.

Wenn wir uns den EU-Integrationsprozess, die Perspektiven von Beitrittsländern und Berichte von dort

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)

(A) anschauen, dann stellen wir fest, dass einzelne Beitrittskandidaten die Normen, die die Europäische Union setzt, nicht erfüllen. Ausdruck der Nichterfüllung ist aber nicht zwingend nur etwa eine starke Korruptionsneigung. Auch wenn sich Flüchtlinge und bestimmte Bevölkerungsgruppen in diesen Ländern nicht sicher fühlen können, ist das Ausdruck nicht ausreichender Rechtssysteme. Diese Personen von vornherein als nicht schutzwürdig einzuschätzen und diese Staaten als sichere Herkunftsstaaten zu bezeichnen kann zumindest als Widerspruch angesehen werden. Wir müssen uns mit diesem Widerspruch auseinandersetzen. Die Perspektive, jeden Beitrittskandidaten als sicheren Herkunftsstaat zu verstehen, ist zwar normativ nachvollziehbar, aber auf der realen Ebene schwierig. Es trifft letzten Endes Flüchtlinge und die Personengruppen, von denen ich gesprochen habe.

Um es klar zu sagen: Das vorliegende Gesetz macht einen kleinen Schritt nach vorn – bei der Bleiberechtsregelung. Aber es macht auch große Schritte zurück – bei der Abschiebehaft, den Einreise- und Aufenthaltsverboten. Es drängt sich der Eindruck auf, dass mit dem Gesetz nicht in erster Linie Integration befördert, sondern die Aufenthaltsbeendigung forciert werden soll. Flüchtlingen soll es schwerer gemacht werden, nach Deutschland zu gelangen und dauerhaft zu bleiben. Dies soll in dieser Diskussion auch benannt werden.

Ohne Zweifel ist es richtig und gut, dass endlich eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung anstelle der Duldung gefunden wurde.

(B) Die Thüringer Landesregierung begrüßt es, dass durch die Reduzierung des Arbeitsverbots für Asylbewerberinnen und Asylbewerber die hohen Hürden für eine gelingende Integration abgebaut werden.

Auch weitere Regelungen finden unsere Zustimmung, etwa dass Resettlement-Flüchtlinge anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt werden.

Wir begrüßen alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass Investitionen von Unternehmen in die Ausbildung von Flüchtlingen und damit in die Fachkräfteentwicklung mit der Gewährung dauerhafter Sicherheit für die betreffenden Personen und damit auch für die Unternehmen honoriert werden.

Bereits nach vier anstatt nach sechs Jahren Schulbesuch können Jugendliche das Aufenthaltsrecht bekommen.

Opfer von Menschenhandel erhalten eine Aufenthaltsperspektive, wenn ein Strafverfahren gegen die Täter erfolgte.

Das sind Schritte in die richtige Richtung.

Doch die zwei Gesichter dieses Gesetzes führen wiederum dazu, dass restriktive Regelungen zur Abschiebehaft, zur Wiedereinreise und zu Aufenthaltsverboten die positiven Ansätze konterkarieren.

Um es klar zu sagen: Aus meiner Sicht gehören Schutzbedürftige grundsätzlich nicht eingesperrt. Nach dem Gesetz können aber künftig Asylsu-

chende, die aus einem anderen EU-Staat einreisen, in Haft genommen werden. Die überwiegende Mehrheit der Schutzsuchenden muss also mit grundlosem Freiheitsentzug rechnen. Freiheitsentzug stellt aber immer einen schwerwiegenden Eingriff in die Menschenrechte dar. Grundloser Freiheitsentzug ist meiner Meinung nach weder grundgesetzkonform noch mit EU-Recht in Einklang zu bringen. Dies haben auch Sachverständige in der Anhörung des Deutschen Bundestages, beispielsweise des Deutschen Anwaltvereins, deutlich gemacht.

Darüber hinaus schafft das Gesetz aus meiner Sicht ausufernde Möglichkeiten, Einreise- oder Aufenthaltsverbote zu erteilen. Es besteht die Gefahr, dass die Haftgründe beziehungsweise die Kriterien unüberschaubar werden.

Mit dieser Einschätzung stehe ich nicht allein. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass sich Menschenrechtsorganisationen, die Kirchen und Sachverständige aus der juristischen Praxis in gleicher Weise gegenüber dem Deutschen Bundestag geäußert haben.

Angeichts der vielen Einschränkungen im Gesetz müssen wir uns die Frage stellen, wer künftig in den Genuss von Aufenthaltsrechten kommen kann. Dass die Mehrheit der Schutzsuchenden von dem neuen Gesetz profitiert, wie im Deutschen Bundestag argumentiert wurde, wird sich erst zeigen müssen.

Die Europäische Migrationsagenda, über die der Bundesrat unter TOP 37 berät, zeigt, dass es auf europäischer Ebene ähnliche Schwierigkeiten gibt, Flüchtlingspolitik nach humanitären Maßstäben zu organisieren. Ein Mitgliedstaat will die EU-Außengrenze mit einem Zaun dichtmachen, ein anderer innereuropäische Grenzkontrollen einführen. In einem dritten Land wird laut über die verstärkte Schleierfahndung in Grenzgebieten nachgedacht.

Die Bundesratsausschüsse haben die übermäßige Betonung der Grenzsicherung einerseits und die Vernachlässigung der Humanität andererseits in der Migrationsagenda gerügt.

Der Freistaat Thüringen sieht das Gesetz, über das wir heute beraten, auf Grund seiner Ambivalenz kritisch und wird der Entschließung zu TOP 52 zustimmen.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank!

Für die Bundesregierung hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Schröder das Wort.

Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung reagiert auf die aktuellen Herausforderungen in der Migrationspolitik.

Es enthält eine einladende und eine abweisende Botschaft: Gut integrierte Ausländer erhalten ein dauerhaftes Bleiberecht bei uns. Nicht **schutzbedürft-**